Theologisches Literaturblatt.

Unter Mitwirkung
zahlreicher Vertreter der theologischen Wissenschaft und Praxis
herausgegeben von
Dr. theol. Ludwig Ihmels
Professor der Theologie in Leipzig.

Nr. 12. **Leipzig, 4. Juni 1920.** **XLI. Jahrgang.**

Erscheint vierzehntägig Freitags. — Bezugspreis vierteljährlich 5 Mk. — Anzeigenpreis: die zweigespaltene Petitzeile 1 Mk. — Beilagen nach Uebereinkunft.
Verlag und Auslieferung: Leipzig, Königstr. 13.

Unsere religiös-kirchliche Lage.

Vom Herausgeber.

III.

Ueberblickt man die bisher besprochenen Schriften, so begegnen sie sich unter verschiedenen Gesichtspunkten in der nachdrücklichen Betonung des Ernstes der gegenwärtigen Lage. Schwarzlose setzt sofort mit dem Satz ein, dass durch den Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments eine neue Rechtslage geschaffen sei, und beruft sich dafür auf den Satz des Kirchenrechtslehrers Sohm: „Bis auf den heutigen Tag bildet das landesherrliche Kirchenregiment das rechtliche Fundament unserer evangelischen Kirchenverfassung.“ Aber auch Bachmann wirft sogleich am Eingang die Frage auf, ob man etwa in künftigen Zeiten von 1918—19 ab einen neuen Hauptabschnitt der Kirchengeschichte rechnen werde, wie wir mit Konstantin einen zweiten grossen Abschnitt der alten Kirchengeschichte beginnen lassen. Würde man freilich fragen, ob durch die gegenwärtige Krisis auf dem Gebiet der Verfassung ein völliger Neubau oder nur ein Umbau nötig geworden sei, so möchten hier die drei Verfasser nicht einfach in ihrem Urteil zusammenstimmen; aber schliesslich dürfte es sich doch mehr um eine formelle Differenz handeln. Mir persönlich will allerdings scheinen, dass jener Satz Sohms in vollem Masse zu Recht bestehe und daher der Ernst unserer gegenwärtigen Krisis gerade darin liege, dass wirklich überall da, wo das landesherrliche Kirchenregiment gefallen ist, ein völliger Neubau nötig wird. Die Verantwortung, die die gegenwärtige Lage auf uns legt, besteht gerade darin, dass Gott uns noch einmal den Versuch gestattet, die Kirche in ihrer Verfassung so zu gestalten, wie es ihrem Wesen entspricht.

Daher begrüsse ich es mit besonderer Freude, dass Theodor **Kaftan** nach seinen früheren Schriften zur gegenwärtigen kirchlichen Lage nunmehr ausdrücklich die Frage aufgeworfen hat, wie die Kirche ihrem Wesen entsprechend zu verfassen sei.* Es geschieht in grosser Bescheidenheit; wirklich gelöst werden könne die Themafrage nur durch gemeinsame Arbeit. Gewiss aber sind wenige in dem Masse wie Kaftan berechtigt, hier das Wort zu nehmen. Ebenso die langjährige Teilnahme am Kirchenregiment wie der weite Blick für das Wesen der Kirche und unsere gegenwärtige Lage müssen uns sein Wort von vornherein besonders wertvoll erscheinen lassen. Auch hat Kaftan zweifellos darin recht, dass eine dem Wesen der Kirche wirklich entsprechende Verfassung bisher nirgends gewonnen sei. Er urteilt nicht bloss in bezug auf die bisher mit dem Staat eng verbundenen Kirchen so, sondern hat ebenso die sich staatsfrei entwickelnden Kirchen im Auge. Besonders interessant ist sein Urteil über Amerika. Sind offenbar dort einzelne Freunde gegenwärtig zu dem Urteil geneigt, dass Deutschland gut tue, die amerikanischen Vorbilder einfach zu übernehmen, so urteilt Kaftan: „Man hat es in Amerika nicht über ein independentistisches, im Laufe der Zeit mehr und mehr kongregationalistisch verbessertes Kirchenwesen hinausgebracht“ (S. 6). Viel schärfer gestaltet sich aber selbstverständlich auch in dieser Schrift der Gegensatz gegen alles Staatskirchentum. Mit vollem Rechte wendet sich Kaftan dabei auch gegen die Verwechselung, in der man aus dem mit Recht betonten Stiftungscharakter der Kirche das Summepiskopat des Landesherrn zu rechtfertigen versucht. Ebenso hat er darin völlig recht, dass man das berechtigte Bedenken gegen eine Majoritätsherrschaft nicht auf dem Wege einer behördlichen Selbständigkeit wirklich überwinden kann. Der stabile Charakter, den die Kirche freilich nicht zu entbehren vermag, liegt in der Tat darin, dass sie eine göttliche Stiftung mit objektiven Faktoren ist. Diese objektiven Faktoren werden aber durch Wort und Sakrament gebildet, und aus beiden erwächst das Bekenntnis und das Amt. Insofern stecken also im Bekenntnis und im Amt des Wortes die Momente der Stabilität der Kirche (S. 8). Ist aber die Kirche als Gemeinde notwendig zugleich Genossenschaft, so ergibt sich, dass die dem Wesen der Kirche entsprechende Verfassung aus der Korrelativität von Genossenschaft und Amt zu entwickeln ist. Damit ist dann, wie mir scheint, ein überaus bedeutsamer und weitreichender Grundsatz für die ganze Ordnung des Verfassungslebens der Kirche gewonnen. In die Sprache des Rechts übertragen würde sich als Konsequenz ergeben, dass die Kirche weder bloss als An-

* Kaftan, D. Theodor (Wirkl. Geh. Oberkonsistorialrat, Generalsuperintendent a. D.), Wie verfassen wir die Kirche ihrem Wesen entsprechend? Leipzig 1920, Dörffling & Franke (43 S. 8). 3 Mk.

stalt noch auch als Korporation ausgebildet werden darf, sondern beide Seiten zu ihrem Rechte kommen müssen. Die Ordnung der Verfassung hat aber in der Einzelgemeinde zu beginnen. Und nun wird gezeigt, wie das Amt durch Kirchenvorstand und Gemeindevertretung zu ergänzen ist, dabei aber nachdrücklich betont, dass bereits das aktive Wahlrecht von einer persönlichen, mit einem gewissen Bekenntnis zur Kirche verbundenen Selbsteintragung in die Wählerliste der Gemeinde abhängig zu machen sei. Sind aber von alters her die Gemeinden in grösserer oder kleinerer Zahl zu Bezirksgemeinden verbunden gewesen, so wird auf dieser Zwischeninstanz das Amt durch den Bezirksgeistlichen, den Kirchenpropst oder wie er sonst heissen mag, repräsentiert, die Genossenschaft dagegen durch die Synode. Zu wählen ist der Kirchenpropst, von den Geistlichen des Bezirks unter dem Vorsitz des Bischofs. Auf der obersten Stufe wird das Amt durch den Bischof vertreten, die Genossenschaft dagegen durch die Landessynode. Die Wahl des Bischofs, dessen Sprengel durchschnittlich nicht mehr als 300 Gemeinden umfassen soll, ist von den Pröpsten unter dem Vorsitz des anderen, bzw. des dienstältesten der anderen Bischöfe der Landeskirche zu vollziehen. Ist die Landessynode als Repräsentation der Genossenschaft auf der obersten Stufe souverän, so hat sie auch die Kirchenregierung zu ordnen. Für diese würde Kaftan als Ideal erscheinen, dass sie von den Bischöfen und ihren Vertretern, dem Konsistorialdirektor mit seinen Räten, nebst den hierfür von der Synode deputierten weltlichen und geistlichen Mitgliedern unter Führung des Synodalpräsidenten oder eines anderen von der Synode zum Präsidenten der Kirchenregierung bestimmten Synodalen gebildet würde. Dürfte das für eine Provinzialkirche vielfach nicht durchgeführt werden können, dann soll aus den Beamteten ein Konsistorium gebildet werden, dem einige von der Synode bestellten Räte im Nebenamt einzufügen sind, so zwar, dass nicht bloss das Konsistorium für seine ganze Amtsführung der Synode verantwortlich ist, sondern auch eine Reihe bestimmt fixierter Angelegenheiten vom Konsistorium nicht ohne einen Ausschuss der Synode erledigt werden können. In der gemeinsamen Sitzung würde dem Synodalpräsidenten der Vorsitz zustehen; im Konsistorium fordert dagegen Kaftan den Vorsitz für den Bischof.

Etwas anders als es bei Kaftan der Fall ist, sind die bedeutsamen Ausführungen orientiert, die D. Wilhelm Freiherr von Pechmann in seiner mit ebenso starker, persönlicher Anteilnahme als genauer juristischer und kirchlicher Sachkunde abgefassten Schrift „Zur neuen Kirchenverfassung“ uns vorlegt.* Zwar darin begegnet sich v. Pechmann durchaus mit Kaftan, dass auch für ihn die Zeit des landesherrlichen Kirchenregiments definitiv vorüber ist. Insbesondere wendet er sich gegen jede Vorstellung, als ob das landesherrliche Kirchenregiment auf die aus der Revolution hervorgegangene Regierung übergegangen sei. Das würde nicht einmal dann zutreffen, wenn das landesherrliche Kirchenregiment als Bestandteil der Staatsgewalt angesehen werden könne. Mit vollem Recht aber macht v. Pechmann geltend, dass es sich für Luther hier keineswegs um eine Aufgabe der weltlichen Obrigkeit als solche gehandelt habe, und ebenso nimmt er, wie mir scheint wieder mit Recht, auch speziell für die bayerische Rechtslage — in Gegensatz zu Rieker und auch Oeschey (siehe später) — in Anspruch, dass „das oberste Episkopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen innerkirchlichen Angelegenheiten“ kirchlicher Natur sei und nicht staatlicher, Kirchenregiment und nicht Staatsregiment. Gleichwohl kann nach v. Pechmann von einem Erlöschen des alten Rechts im Rechtssinne nicht gesprochen werden. Ganz und gar zwar nicht so, als ob bei einer etwaigen Ueberwindung der Revolution an eine Wiederherstellung des landesherrlichen Kirchenregiments gedacht werden dürfte: „Zu den dauernden Wirkungen der Revolution wird der Untergang des landesherrlichen Kirchenregiments gehören“ (S. 40). Wohl aber will unser Verfasser sich mit jenem Satz in bewussten Gegensatz zu der für Bayern vor allem durch Boeckh („N. K. Z.“ 1919, S. 373ff.) vertretenen Auffassung stellen, dass die Kirchengewalt an die Gemeinden zurückgefallen sei und von unten auf neu gebaut werden müsse. Ebenso warnt v. Pechmann vor den Sätzen des Dresdner Kirchentages: „Die Kirchengewalt muss im vollen Umfange auf die Kirche selbst übergehen. Inhaber dieses Rechtes sind in Zukunft die Landessynoden.“ „Die Landessynode ist Inhaberin der Kirchengewalt.“ Seinerseits begrüsst er, dass durch die ausserordentliche Generalsynode von 1919 die Befugnisse des Landesherrn als summus episcopus im Sinne eines Notrechtes auf das Oberkonsistorium übertragen seien, und gibt dem Oberkonsistorium dem Staatsministerium gegenüber darin recht, dass jener Beschluss mit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung ohne weiteres rechtsgültig geworden sei. Ebenso fordert er für die Zukunft zur Verhütung einer Majoritätsherrschaft, dass das Amt der Kirchenleitung nicht den synodalen Organen untergeordnet, vielmehr mit selbständigen Autoritäten neben sie gestellt werden müsse, und: es ist mit selbständigen Befugnissen so reichlich auszustatten, dass seine Autorität nicht etwa zu leerem Schein wird, sondern auch dem Inhalt nach ist und bleibt, was der Name sagt und die Bedeutung des Amtes verlangt: „die volle Autorität des Kirchenregiments.“

Nun sympathisiere ich mit der Tendenz dieser Gedanken aufs lebhafteste. Insbesondere scheint mir die Energie äusserst wertvoll, mit der hier von einem sogenannten Laien der Stiftungscharakter der Kirche betont und für den notwendig bekenntnismässigen Charakter derselben eingetreten wird. In der Tat, es wird alles darauf ankommen, dass „die Kirche nicht aus einer Verwalterin göttlicher Geheimnisse zu einem Tummel- und Kampfplatz menschlicher Meinungen“ (S. 52) werde. Auch hat v. Pechmann zweifellos darin völlig recht, dass nicht bloss für die Uebergangszeit, sondern auch für die Zukunft nach aller Möglichkeit die Kontinuität mit der geschichtlichen Entwickelung festzuhalten ist. Ebenso wird man sich gern sagen lassen, dass unsere krankhaft erregte Zeit zu weitgehenden Verfassungsexperimenten wenig geeignet ist (S. 54). Aber wenn der Verfasser unmittelbar vorher die Forderung aufstellt, dass „nur“ soviel zu ändern sei, als geändert werden müsse, um das Kirchenregiment neu zu regeln, bekommt dann dieses „nur“ nicht doch eine sehr grosse Weitschaft, wenn vorher ausdrücklich herausgehoben war, dass die Verfassung auch der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern, seit diese Kirche bestehe, auf dem landesherrlichen Kirchenregiment ruhe? (S. 17). Der Verfasser betont selbst in ergreifendem Ernst am Eingang der ganzen Abhandlung die ungeheure Tragweite der gegenwärtigen Krisis und geht bis zu dem Satz fort: „Es gilt für uns zum erstenmal ein evangelisches Kirchenrecht zu schaffen . . ., geschöpft aus dem ureigensten Wesen und Leben unserer evangelisch-lutherischen Kirche.“ Das schliesst doch auch in sich,

* von Pechmann, D. Wilhelm, Freiherr, Zur neuen Kirchenverfassung. Leipzig 1920, Deichertsche Verlagsbuchhandlung (16 S. 8). 3,60 Mk.

dass, wenn mit dem landesherrlichen Kirchenregiment, so wie es sich tatsächlich entwickelt hatte, die staatliche Leitung der Kirche aufgehört hat, nun eben die Kirche selbst als Trägerin des Kirchenregiments zu gelten hat. Und wenn es dann freilich richtig ist, dass mit einem solchen allgemeinen Satz juristisch noch nicht viel anzufangen ist, muss man dann nicht auch bis zu dem anderen Satz weitergehen, dass es doch schliesslich nicht bloss für die erstmalige Neuordnung keine andere Vertretung dieser Kirche als die Landessynode gibt, wie das im Grunde genommen ja auch für den von unserem Verfasser gebilligten Beschluss der bayerischen Generalsynode die Voraussetzung bildet, sondern dass damit zugleich auch eine grundsätzliche Entscheidung in diesem Sinne notwendig wird. Damit verträgt sich sehr wohl die Forderung, dass von dieser Synode eine Kirchenleitung zu schaffen ist, die ganz und gar nicht von dem Wechsel der Majorität einfach abhängig ist, sondern wirklich mit selbständigen Befugnissen ausgestattet wird. Indes schliesst freilich jeder Aufbau „von unten her“ Gefahren in sich, und es soll dem Verfasser gedankt sein, dass er auch für die Verfassung der Kirche das „von oben her“ nach aller Möglichkeit möchte zur Geltung bringen.

Lehrreich wäre es, mit den Gedanken v. Pechmanns die Schrift von Rieker*, auf die vorhin hingedeutet wurde, im einzelnen zu vergleichen; sie wird von Pechmann ebenso lebhaft empfohlen (S. 8), wie er ihr doch an dem angedeuteten Punkte widersprechen muss und im Zusammenhang damit sich auch in anderen bedeutsamen Punkten von ihr geschieden weiss. Hier ist im wesentlichen nur ein kurzer Hinweis auf den Inhalt möglich. Nach einer knappen Charakteristik der gegenwärtigen Lage wird mit Nachdruck dafür eingetreten, dass die Kirche auch in Zukunft Volkskirche sein müsse, und zwar auch in dem Sinne, dass sie nicht Pastorenkirche, sondern Laienkirche zu sein habe. Dabei wird die These, die uns bei Bachmann begegnete, scharf zurückgewiesen, wonach gegen Beschlüsse der Generalsynode in Sachen der Lehre und Gottesdienstordnung und des geistlichen Amts den geistlichen Mitgliedern das Recht des Einspruchs zustehen sollte. Dem Verfasser erscheint das als „ein Rückfall in die katholische Anschauung“ (S. 11). Die folgenden Ausführungen wenden sich der Tatsache zu, dass das landesherrliche Kirchenregiment gefallen ist, und es wird dabei der Gewinn, den die Kirche trotz zugegestandener Nachteile im ganzen davon gehabt hat, nachdrücklich herausgehoben. Abgelehnt aber wird, an einen Ersatz des landesherrlichen Kirchenregiments durch die Landessynode zu denken, und ebenso wird der Gedanke eines Landesbischofs zurückgewiesen. Vielmehr soll an Stelle des landesherrlichen Kirchenregiments eine kollegialisch organisierte, aus Theologen und Laien, die aber nicht alle Juristen zu sein brauchen, gemischte Oberkirchenbehörde mit einem Präsidenten als primus inter pares treten. Dabei sollen zunächst die Mitglieder des bisherigen Oberkonsistoriums in die neue Oberkirchenbehörde hinübergenommen werden, später aber diese Behörde selbst unter Verstärkung durch die Mitglieder des Generalsynodalausschusses die Besetzung der in ihr erledigten Stellen vornehmen. Nur, dass es dem Verfasser billig erscheinen will, wenn die Kirche dem Staat für die von ihm zu erwartenden Dienste das Recht einräumt, ein bis zwei Mitglieder der oberen Kirchenbehörde von sich aus zu ernennen. Sicher gestellt werden

* Rieker, Prof. D. Dr. Karl, Zur Neugestaltung der protestantischen Kirchenverfassung in Deutschland. Leipzig 1919, Deichertsche Verlagsbuchhandlung (58 S. 8). 4,30 Mk.

diese Vorschläge dem Gemeindeprinzip gegenüber, und endlich behandelt ein letzter Absatz Fragen des kirchlichen Wahlrechts und des Wahlverfahrens, wobei unser Verfasser für die Verhältniswahl eintritt.

Beigegeben sind der Schrift ausser einer Reihe wertvoller Anmerkungen 21 Leitsätze, auf die sich ein Kreis von Mitgliedern der Kirchengemeinde Neustadt-Erlangen geeinigt hat. Wünschte Bachmann seine Schrift als eine theologische Ergänzung zu diesen Sätzen angesehen zu wissen, so bieten die Ausführungen Riekers die weitere juristische Ausführung. Dann wird der Nichtjurist hier vor allem zu lernen wünschen; aber ich kann allerdings nicht verschweigen, dass mir an entscheidenden Punkten Fragen geblieben sind. Gewiss wird der Lutheraner sich gern zu einer Prüfung auffordern lassen, ob das Gemeindeprinzip nicht mehr reformierten als lutherischen Ursprungs sei; aber kann das wirklich über die Frage entscheiden, ob — zumal in der gegenwärtigen Lage — der Neubau der Kirche grundsätzlich nicht von unten zu geschehen hat? Ich würde wieder durchaus zustimmen, wenn Rieker die Vorstellung scharf ablehnt, „als sei das evangelische Kirchenregiment ein Ding, das beim Tode des bisherigen Besitzers kraft Erbrechtes auf den nächstberechtigten Erben übergehe“ (S. 13). Aber wird dadurch die Frage nicht im Grunde nur noch dringender, wer denn gegenwärtig das Subjekt für die Neugestaltung des Kirchenregiments sein muss! Hier habe ich nach Abweisung des Gemeindeprinzips vergeblich auf eine nähere Antwort gewartet. Wir erfahren zwar, wie die neue Oberkirchenbehörde gegenwärtig und in Zukunft gebildet werden soll. Aber es wird nicht gesagt, von wem das Oberkonsistorium bzw. das Oberkonsistorium und der Synodalausschuss die Vollmacht zur Bildung des Kirchenregiments erhalten soll. Offenbar ist aber auch der Verfasser der Meinung, dass nur die Kirche selbst das Subjekt dafür sein kann: auch jenes — mir nun freilich ebenso wie v. Pechmann (S. 25ff.) bedenklich erscheinende — Recht des Staates zur Entsendung von zwei Mitgliedern in die Kirchenleitung soll ihm ja von der Kirche eingeräumt werden. Nun aber erkennt auch unser Verfasser gelegentlich ausdrücklich an, dass nun einmal die Generalsynode die Vertretung der Landeskirche sei (S. 24), und wird diese nicht wieder von den Gemeinden aus oder doch jedenfalls von unten her gebildet? So kann ich hier nur wiederholen, was schon bei der Besprechung der Schrift v. Pechmanns angedeutet wurde: Bei aller Sympathie für die Schaffung einer kräftigen, selbständigen Kirchenleitung vermag ich nicht abzusehen, wie wir nach der gegenwärtigen Lage, aber auch grundsätzlich, zu einer Neuordnung anders als von unten her kommen sollen. — Handelt es sich aber vielleicht hier schliesslich mehr um theoretische Fragen, so bin ich dagegen sachlich bei den Konsequenzen bedenklich, die Rieker aus der mir an sich so sympathischen Betonung der Notwendigkeit einer stärkeren Heranziehung des Laienelementes in der Kirche zieht. Ist es nicht mindestens missverständlich, dass das mit der Forderung einer freieren, im guten Sinne weltlichen Auffassung des Christentums identifiziert und infolgedessen auch für die Wahl zur Landessynode betont wird, dass nicht die sogenannte Kirchlichkeit allein den Ausschlag geben dürfe? Würden dadurch wirklich die weltlichen Synodalmitglieder „nur eine Dublette der geistlichen“? (S. 9). — Bedeutsam sind die Bedenken, die der Verfasser gegen die Aufrichtung des Bischofsamtes geltend macht, und auch derjenige, der wie der Anzeigende mit diesem Gedanken sympathisiert, wird hier alles, was Rieker ausführt,

ernstlich auf sich wirken lassen müssen. Ueberhaupt versteht sich von selbst, dass alle Bedenken im einzelnen den Dank für die Klärung nicht hindern können, welche die durchsichtigen Ausführungen des Verfassers für unsere Fragen bringen.

Die kleine Schrift von Oeschey*, auf die vorhin ebenfalls bereits hingedeutet wurde, verdankt ihre Entstehung einem Vortrag auf der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Konferenz im September 1919. Wie der Vortrag hier mit starkem Beifall aufgenommen wurde, so kann ich nur lebhaft wünschen, dass er auch im Druck einem weiten Leserkreis dienen möge. Der Verfasser setzt mit einer kurzen Skizze der Entwickelung des landesherrlichen Kirchenregiments ein. Dabei müsste ich mit v. Pechmann bei ihm wie bei Rieker ablehnen, wenn das landesherrliche Kirchenregiment als Staatsgewalt bezeichnet wird. Um so lebhafter stimme ich dem Urteil zu, dass das landesherrliche Bischofsamt in Wirklichkeit kein Bischofsamt war. Ebenso erscheint es mir mit Oeschey „als eine begrifflich notwendige und selbstverständliche Forderung", „dass die Kirchengewalt der Kirche eignet" (S. 11), und dass es folglich nur darauf ankommt, „unsere Kirchengewalt auf einen neuen Sockel zu stellen". Die Kirche aber ist dem Verfasser die Gemeinde. Das soll nicht im Sinne des Kongregationalismus gemeint sein und wird auch nicht etwa auf Theorien des Naturrechtes begründet. Ebenso übersieht der Verfasser nicht, dass „die evangelischen Landeskirchen in Deutschland rechtlich und geschichtlich unabhängig von den Gemeinden und oft vor ihnen entstanden sind". „Aber wir wollen uns mit unserer neuen Verfassung doch möglichst dem Kirchenbegriff anschliessen. Nun ist die Kirche des Herrn die ἐκκλησία, die Gemeinde." Als erster Satz für die Neuregelung ergibt sich: „In Zukunft ist das ganze Kirchenvolk, ist die Landessynode die Trägerin der Kirchengewalt." Aus den Folgerungen für die Wahlen sei nur herausgehoben, dass dem Verfasser einzig Wahlen durch die Gemeinden zulässig erscheinen, und Verhältniswahlen abgelehnt werden. — Bedeutsam wird der Vortrag besonders durch die nachdrückliche Betonung des Bekenntnisses. Hier begegnet sich der Verfasser ganz mit v. Pechmann, und es erhalten Fragen, wie sie die Schrift von Schubert, aber doch auch in etwas das Buch von Schwarzlose aufgeben könnte, eine Antwort, der der Anzeigende nur zuzustimmen vermag. Erschien es Schubert unmöglich, dass eine freie Volkskirche zugleich Bekenntniskirche sein könne, so erklärt Oeschey: „Unsere Volkskirche ist auch Bekenntniskirche." Und ich vermag der Begründung nur recht zu geben: „Erst durch das Bekenntnis vermag sie zu leben; erst durch das Bekenntnis steht sie fest; erst durch das Bekenntnis ist sie Kirche" (S. 17). Ergreifend ist die Weise, wie der Verfasser sich mit der Forderung auseinandersetzt, das Bekenntnis zu Jesus als dem Herrn zu unserem Bekenntnis zu machen. Bei richtigem Verständnis ist er einverstanden. Aber für ihn bedeutet jenes Bekenntnis mit Luther: „dass Jesus Christus, wahrhaftiger Sohn Gottes, sei mein Herr worden." Soll das Bekenntnis wirklich der Kirche einen Dienst tun, so muss es „klar und schlecht, ohne Hörner und Zähne sagen, was mein und meiner Kirche Bekenntnis ist". Dem Vorwurf gegenüber, dass die Bekenntnisformeln zu viel Kontroverse und Antithesen enthielten, erklärt der Verfasser, dass er natürlich auch die Verhandlungen von Nicaea kenne, auch wisse, dass das nach dieser Stadt benannte Symbolum auch die Ablehnung der Irrlehre enthält. Aber er fügt hinzu: „Wenn ich höre und lese: „Gott von Gott, Licht vom Licht, wahrhaftiger Gott vom wahrhaftigen Gott", mein Herz denkt nimmer an den Arius. Diese Verkündigungen sind mir auch nicht im Lehrstreit erklügelte Spitzfindigkeiten, die ich glauben muss, es sind mir aus der Fülle des Herzens überströmend, hinausgejubelte Erlebnisse, die ich glauben darf." Freilich „Bekenntnisse sind historische Bedingtheiten". „Noch aber sehe ich keine bessere, mehr schriftgemässe Feststellung als unsere alten Bekenntnisse" (S. 18).

In der Tat darf man sich darüber nicht täuschen, dass unter all den Fragen, welche die Neubildung der kirchlichen Verfassung aufgibt, schliesslich die Frage nach der Geltung des Bekenntnisses fundamental ist. Auch Oeschey denkt selbstverständlich nicht daran, die Kirchengliedschaft von der persönlichen Anerkennung der einzelnen Sätze des Bekenntnisses abhängig zu machen. Aber darin wird er recht behalten, dass schliesslich die Kirche gerade auch im evangelischen Sinn nur an dem Bekenntnis ihren Einheitspunkt und tragenden Grund haben kann. Das ist freilich ein Satz, der hier nicht näher begründet werden kann. Scheinen sich aber aus ihm Gefahren für die Landeskirchen zu ergeben, so ist der Satz ungeheuer ernst: Wer die Landeskirche mehr liebt als die Kirche, ist der Kirche nicht wert (S. 19).

Das Problem „Bekenntniskirche und Volkskirche" wird von Hilbert* in einem ebenfalls im September 1919 zu Leipzig gehaltenen Vortrag im Zusammenhang erörtert; mit einem Hinweis auf ihn mag daher die ganze Artikelserie abgeschlossen werden. Das Bekenntnis ist für die Kirche aus drei Gründen unentbehrlich: „1. als das lebenschaffende Zeugnis der Väter, auf Grund des Urbekenntnisses der Schrift, 2. als das richtunggebende Losungswort für den Zusammenschluss der Gemeindeglieder und für Unterricht und Erziehung der werdenden Christen und endlich 3. als die gegebene Rechtsgrundlage zur Selbstbehauptung der Kirche gegenüber grundstürzenden Bestrebungen" (S. 9). Zugleich aber hat ebenso die Kirche wie das Volk an der Volkskirche das allerstärkste Interesse. Die Schwierigkeiten, die sich aus der doppelten Forderung ergeben, werden von dem Verfasser ebenso nüchtern als ernst entwickelt. Aber sie scheinen ihm noch nicht unüberwindlich zu sein. Die Grundsätze, die dabei für die Handhabung des Bekenntnisses aufgestellt werden, scheinen mir ebenso sorgfältig abgewogen als massvoll zu sein. Auch muss ich im wesentlichen dem Verfasser durchaus zustimmen, wenn er sich bei den Versuchen, das Problem irgendwie aus dem Wege zu schaffen, nicht zu beruhigen vermag. Dagegen bedarf der Vorschlag, den er selbst macht, jedenfalls einer sehr ernstlichen Erwägung: Bildung von Kerngemeinden im Sinne von Bekennergemeinden innerhalb der volkskirchlichen Einzelgemeinden. Freilich auch unser Verfasser verschweigt am Schluss nicht, dass, wenn es die Alternative gilt: Volkskirche oder Bekenntniskirche, wir wissen müssen, was wir zu wählen haben. Noch aber ist es nach seinem Urteil nicht so weit, und ich kann nur lebhaft wünschen, dass ebenso der Optimismus wie der Ernst, mit dem der Verfasser unsere Lage beurteilt, sich in der Gemeinde durchsetzen mögen. Die Losung, an der wir, soviel an uns ist, festhalten müssen, lautet in der Tat: Bekenntniskirche und Volkskirche.

* Oeschey, Dr. jur. Rudolf (Privatdozent an der Universität Leipzig), Grundlinien für den kirchlichen Neubau. Hefte d. A. E.-L. K. Heft 4. Leipzig 1919, Verlag Dörffling & Franke (27 S. 8). 70 Pf.

* Hilbert, D. Konsistorialrat (Professor a. d. Universität Rostock), Volkskirche und Bekenntniskirche. Hefte der A. E.-L. K. Heft 5. Leipzig 1919, Verlag Dörffling & Franke (22 S. 8). 60 Pf.

Lohmeyer, Ernst (Privatdozent an der Universität Heidelberg), **Christuskult und Kaiserkult.** (Sammlung gemeinverständlicher Vorträge und Schriften aus dem Gebiete der Theologie und Religionsgeschichte, Nr. 90.) Tübingen 1919, Mohr (58 Seiten gr. 8). 3. 20.

Lohmeyer schildert in dem ersten Teile des Heftchens in einem feinen und klugen Abriss das Werden und die Art des Herrscherkultes, wie er in der ausgehenden Antike sich durchsetzte. Der zweite Teil erwägt eine der interessantesten Erscheinungen der urchristlichen Religionsgeschichte: den Prozess allmählicher Angleichung und Auseinandersetzung des werdenden Christentums mit dieser kultischen Verehrung des römischen Imperators. Angleichung: es ist ausser Zweifel, dass manche der Prädikate des Christusglaubens der neutestamentlichen Schriftsteller, dieses Glaubens an den Kyrios und Soter Jesus, an Klänge erinnern, die den Zeitgenossen aus dem Kaiserkult vertraut waren. Auseinandersetzung: es ist ebenso kein Zweifel, dass ein weiter und keineswegs glatter Weg hin ist von dem Wort Jesu über den Zinsgroschen bis zu der in der Apokalypse sich spiegelnden Todfeindschaft zwischen Christentum und römischem Kaisertum. Man wird weithin nicht an bewusste grobe Antithesen denken dürfen, vielleicht noch weniger als dies auch von seiten Lohmeyers geschieht, obwohl er selbst sich durchaus bemüht, diese Einschränkung zur Geltung zu bringen. In der Mehrzahl der Fälle haben die Christen, wie das auf allen Missionsgebieten geschieht, unwillkürlich Formen ihrer religiösen Umwelt auf die neue Religion angewendet, ohne zu ahnen, dass daraus einmal ein Konflikt entstehen würde. Vor allem bei Paulus scheint ein Bewusstsein von diesem Gegensatz noch völlig zu fehlen. Beweis dafür ist die auch von Lohmeyer unterstrichene Tatsache, dass im Zusammenhang mit der Frage des Götzenopferfleischessens jeder gerade hier sehr nahe liegende Hinweis auf den Kaiserkult fehlt. Es ist mir darum weder wahrscheinlich, dass 2 Kor. 1, 8 f. von einer durch den Gegensatz zum Kaiserkult hervorgerufenen Not redet, auch wenn dieselbe in Ephesus in besonderer Blüte stand, noch kann ich, soviel Bestechendes diese Vermutung hat, mich davon überzeugen, dass Phil. 3, 20 als bewusste Gegenüberstellung des Soter und der Bürgerschaft seiner Gläubigen zu dem Kultus des römischen Cäsaren zu verstehen sei (beides S. 28). Ich bedaure, dass Lohmeyer nicht Röm. 13 in den Kreis seiner Erwägungen gezogen hat; wie immer des Paulus freundliche Stellung zur Obrigkeit zu erklären ist, sie ist jedenfalls nicht denkbar, wenn er gleichzeitig ein Bewusstsein davon hat, wie gegensätzlich der Herrscherkult des Staates seinem Glauben ist. Mir scheint überhaupt, dass diese „positive“ Stellung des Paulus zum römischen Staat, von dessen Bürgerrecht er Gebrauch macht, von L. nicht genügend zur Geltung gebracht worden ist. Sie hat ihren Platz zwischen Jesus und den johanneischen Schriften. Das Charakteristikum ist aber, dass die Entwickelung, wie oft in der Geschichte, nicht geradlinig ist. Die Stellung Jesu zum Staat ist sehr viel kühler als die des Paulus; wollte man eine Kurve herstellen, so müsste sie etwa verlaufen: Gleichgültigkeit bei Jesus, Anerkennung bei Paulus, Antithesen und allmähliche Feindschaft in den späteren Schriften.

Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Skizze, wie das vorliegende Heft, die Entwickelung nicht nach allen Seiten gleichmässig, sondern unter einem bestimmten Gesichtspunkte darstellt. Das hat zur Folge, dass andere, für die Gestaltung des christlichen Glaubens und Kultes konstitutive Faktoren stark im Hintergrunde bleiben. So hat der Kyrios der Septuaginta und der Herr-Name im jüdischen Gottesglauben eine Wirkung in der Richtung auf den Glauben an den Kyrios Jesus doch wohl schon vor dem Eintreten der neuen Religion in den Bereich des Kaiserkultes gehabt. Ebenso hat sowohl die urchristliche Parusieerwartung als auch die Annahme zweier Aeonen ihre Form aus den Glaubensvorstellungen des Judentums gewonnen, und höchstens ganz sekundär sind hier antithetische Verknüpfungen mit Gedanken des Herrscherkultes hereingekommen.

Lic. Gerhard Kittel-Leipzig.

Kidrič, Fr., **Die protestantische Kirchenordnung der Slowenen im 16. Jahrhundert,** eine literarisch-kulturhistorisch-philologische Untersuchung. Mit einem Geleitwort von M. Murko. („Slawica, Beiträge zum Studium der Sprache, Literatur, Kultur, Volks- und Altertumskunde der Slawen I“, herausgegeben von M. Murko, ordentlichem Professor der slawischen Philologie an der Universität Leipzig.) Heidelberg 1919, Carl Winter (XVIII und 158 S. 8). 10 Mk.

Der Vorhang, der uns von den slawischen Völkern schied, ist durch den Weltkrieg und seine Nachwehen von oben an bis unten aus, auch bis in Abgründe hinunter zerrissen. Wir sehen jetzt dort viel, was uns bisher unbekannt war, darunter Erschreckendes, Grauenvolles. Diese Schrift ermöglicht anderen Einblicke. Hat deutsches evangelisches Wesen in der Gegenwart schwer vom Osten her zu leiden, so darf uns dies nicht gegen die slawischen Völker verschliessen und hart machen. Sie sind doch einst zugänglich gewesen für deutsche Kultur und die Gaben der deutschen evangelischen Reformation. Aber wieviel ist von uns versäumt auf diesem Gebiete, und zwar nicht zum wenigsten auch, soweit es sich um wissenschaftliche Forschung handelt! Bis vor wenigen Jahren gab es z. B. nur in Berlin, Breslau und Leipzig slawische Lehrstühle! Wer in der vorliegenden Schrift wahrnimmt, was im 16. Jahrhundert von Deutschland aus besonders unter den Slowenen an geistigen und geistlichen Gaben gepflanzt wurde und gedieh, und damit die Gegenwart vergleicht, wird ausser jenen niederschlagenden Eindrücken hier doch zugleich den starken Antrieb spüren, dass er dem Verf. freudig für diese Schrift danke, die mit grossem Fleisse und grosser Sorgfalt gearbeitet ist, auch mit einer Treue im kleinen, die das Geringe nicht verachtet, und mit einem Mute, die vor Grossem nicht zurückscheut.

Von den drei wichtigsten slowenischen Werken, die den Charakter der Kirchenordnung haben, sind zwei von Primus Trubar, dem „slowenischen Luther“, verfasst. Die dritte hat wahrscheinlich Georg Dalmatin zum Urheber. In der Zeit von 1564—1585 entstanden, erheben sie keinen Anspruch auf sachliche Originalität, sondern schliessen sich eng an deutsche Ordnungen, sächsische, fränkische, mecklenburgische, am meisten an württembergische an. Unbeantwortet bleibt die naheliegende Frage, ob nicht die Kirchenordnung, welche David Chytraeus 1571 für die Gemeinden unter der Enns usw. verfasste, auf Trubar und Dalmatin ebenfalls eingewirkt habe. — Die sprachliche Bedeutung dieser slowenischen Kirchenordnungen wird vom Verf. hoch eingeschätzt und eingehend begründet.

Wenn er die äussere Entstehungsgeschichte derselben nicht getrennt von ihrer inneren Entstehungsgeschichte behandelt hätte, würde er dem Leser, der ihm zu folgen sucht, wohl ein mehr übersehbares, einheitlicheres, plastischeres Bild geboten haben.

Diese und andere Ausstellungen, die hier nicht zu Worte

kommen können, ändern indes nichts daran, dass wir in dieser Schrift eine verdienstvolle, auch für den Theologen wertvolle Gabe empfangen. Hashagen-Rostock.

Janssen, Johannes, Briefe. Herausgegeben von Ludwig Freiherr von Pastor. 2 Bände. Freiburg 1920, Herder (XL, 441 S.; XXXV, 336 S. gr. 8). Geb. 36 Mk.

Veröffentlichungen von Briefen kürzlich Verstorbener haben zwar den grossen Reiz des Frischen, noch ganz Lebendigen und bringen naturgemäss manches Licht für das Verständnis der letzten Vergangenheit, aber sie leiden an dem Nachteil, dass Rücksichten auf noch Lebende immer einmal Lücken veranlassen müssen. Man hat dabei das unbehagliche Gefühl, dass vielleicht gerade diese oder jene ausgelassene Stelle wertvoll gewesen wäre für die volle Beurteilung des Schreibers, jedenfalls verliert eine solche Sammlung damit sofort den Charakter eines lückenlosen, absoluten Quellenwerkes. Immerhin bietet natürlich auch diese Sammlung der Briefe Janssens († 1891) und diese ganz besonders trotzdem eine Fülle interessanter Einzelzüge, die sich meist in einen allgemeinen politischen oder kirchengeschichtlichen Hintergrund einzeichnen. Was zieht da nicht alles in scharfer Prägung an uns vorüber: Vatikanum und Kulturkampf, Pio IX. und Windthorst, Bismarck und Döllinger, Joh. Fr. Böhmer und Ranke, Steinle und der Herausgeber selbst, Rom und Frankfurt. Vor allem aber erfahren wir sehr viel über den Briefschreiber, sein Werden, Denken und Wirken. Oftmals erweitern sich die Briefe geradezu zu einer Art Selbstbiographie. Dabei tritt uns Janssen als recht sympathische Persönlichkeit entgegen, bei aller Entschiedenheit doch auch zart und fein, und man möchte fast den so oft gegen seine historische Methode erhobenen Vorwurf des Nichtsehenwollens abschwächen in den des Nichtsehenkönnens. Besonders lehrreich ist es zu sehen, wie — nach mancherlei Vorarbeiten — die Anfänge seiner Geschichte des deutschen Volkes mitten in den Kulturkampf fallen. Die Fülle dieser 812 Briefe kann natürlich keine Rezension auch nur annähernd andeuten: ich verweise dafür auf die jedem Bande vorausgeschickten sehr ausführlichen Register, noch mehr aber möchte ich zur Lektüre dieser beiden Bände selbst einladen, an denen natürlich kein Historiker der letzten deutschen und katholischen Vergangenheit wird vorübergehen dürfen. Dem Herausgeber, jenem treuen Schüler und Freunde Janssens, gebührt lebhafter Dank. — Ein Bild Janssens nach einer Photographie ist dem ersten Bande beigegeben; die geistigen Qualitäten gibt freilich besser Steinles Meisterzeichnung von 1866 wieder (Gesamtwerk 1910, Nr. 486).

Hans Preuss-Erlangen.

Zimmermann, Otto, S. J., Das Gottesbedürfnis als Gottesbeweis dargelegt. 2. und 3., erweiterte Auflage. Freiburg i. B. 1919, Herder (VIII, 218 S. 8). Kart. 6 Mk.

Wir haben, sagt der Verf., ein Bedürfnis nach Gott, dem obersten Beglücker. Dieses Bedürfnis geht nicht ins Leere. Also gibt es einen Gott. Und: wir haben ein Bedürfnis nach Gott, dem Grunde des sittlichen Lebens. Dieses Bedürfnis täuscht uns nicht. Also existiert Gott. „Das sind regelrechte Syllogismen. Die Vordersätze wurden eingehend begründet, am Schlusse haftet kein Fehler der Form: nach allem, was die Logik vom Beweisen lehrt, liegen vor uns wirkliche Beweise" (S. 201). — Was hindert dann aber, fragen wir, die Mehrzahl der Menschen am Gottesglauben? Der Verf. wird mit uns nach Röm. 1, 21 antworten: die Sünde. Dies und nichts anderes ist der Grund, weshalb wir evangelischen Christen die Frage der Gotteserkenntnis von der Heilsfrage nicht trennen können. Wir misstrauen der Vernunft keineswegs mit den Gründen Kants — dem, was wir nicht müde werden wollen zu betonen, in der evangelischen Christenheit keineswegs die Rolle eines Kirchenvaters zukommt —, sondern mit denjenigen Luthers, Augustins und des Paulus.

Der Verlag weiss seine Bücher immer noch würdig, vornehm, dem Inhalt angemessen auszustatten.

Lic. Dr. Elert-Breslau.

Wasmann, Erich, S. J., Haeckels Monismus eine Kulturgefahr. Vierte, vermehrte Auflage der Schrift „Ernst Haeckels Kulturarbeit". Freiburg i. Br. 1919, Herder (X, 111 S. kl. 8). 3 Mk.

Der weithin als verdienstvoller Bekämpfer des neuzeitlichen Monismus bekannte Verf. bietet hier seine erstmalig im Jahre 1916 erschienene Schrift: Ernst Haeckels Kulturarbeit in vierter, vermehrter Auflage. Er hat ihr aber eine neue Orientierung und deshalb einen neuen Titel gegeben. Angesichts der Tatsache, dass der Monismus Haeckels weithin zu einer Zersetzung der religiösen, sittlichen und vaterländischen Ideale in Deutschland geführt hat, dass er ferner den Gesichtspunkten der wissenschaftlichen Wahrheitsforschung wie der christlichen Wahrheitsgewissheit gleicherweise widerstrebt, führt Wasmann ihn als eine spezifische Kulturgefahr für unsere Gegenwart vor.

Wuchtig setzt er ein mit der Abwehr des Versuches, den Haeckel noch während des Weltkrieges gemacht hatte, den Ewigkeitsgedanken zu zerstören. Dann lässt er im Anschluss an die zu Haeckels 80. Geburtstag im Auftrag des Deutschen Monistenbundes von Heinrich Schmidt-Jena herausgegebene, mehr oder weniger panegyrische Schrift: „Was wir Ernst Haeckel verdanken" die Kulturarbeit Haeckels sowohl „in offiziöser monistischer Beleuchtung" wie „im Lichte seiner Verehrer" Revue passieren. Der vielstimmige Lobeshymnus auf Haeckel wird hier unter Wasmanns Händen ohne jede unsachliche Polemik zu einer nachhaltigen Anklage. Weiterhin geht der Verf. den traurigen Wirkungen der monistischen „Aufklärung" auf die Arbeiterkreise nach. Hier bietet ihm insbesondere das 1912 erschienene Buch A. Levensteins: „Die Arbeiterfrage" das nötige Material. Der Einfluss, den Haeckels Monismus auf den Bruch ausgedehnter sozialdemokratischer Kreise mit allem gehabt hat, was Gottes- und Ewigkeitsglauben heisst, wird hier durch charakteristische statistische Belege erhärtet. Schliesslich setzt sich Wasmann mit einem 1917 gehaltenen, in merkwürdigen Zickzacklinien verlaufenen Vortrag des Dr. Verweyen in Bonn über Krieg und Jenseitsglaube auseinander, in welchem Wasmann mit Recht die Bankrotterklärung des monistischen Jenseitsgedankens erkennt.

Die Arbeit Wasmanns ist tapfer, sachlich und kenntnisreich, wenn sie auch nur die Resultate der Auseinandersetzung mit Haeckel, welche der Verf. sonst vollzogen hat, bietet. Sie ist bis zu einer bestimmten, deutlich fassbaren Grenze eine überkonfessionelle Bekämpfung eines allen Christen gemeinsamen Gegners, an der wir Protestanten uns mit starker Zustimmung freuen können.

Erich Schaeder-Breslau.

Eberle, Dr. Franz Xaver (Domkapitular in Augsburg), Sonn- und Festtagsklänge aus dem Kirchenjahr. Ein Jahrgang Predigten. 1. und 2. Band. 2. und 3. Auflage. Freiburg i. Br., Herder (V, 396, 350 S. 8). Geb. 18 Mk.

Es ist immer wieder für den evangelischen Beurteiler nicht leicht, die richtige Stellung zu solchen katholischen Predigten zu gewinnen. Man muss dabei, wenn man ihnen überhaupt gerecht werden will, ganz absehen von der demütigen Stellung zum Schriftwort, wie sie unsere beste lutherische Tradition kennzeichnet. Auch in dem hier vorliegenden Predigtjahrgang, der aus einer zehnjährigen Tätigkeit auf der Hofkirchenkanzel zu München stammt, ist der vorgesetzte Schriftvers meist nichts als eine Art Motto. Häufiger wird an das Sonntagsevangelium angeknüpft, nicht selten aber ganz frei eine geistliche Wahrheit behandelt, dabei freilich — ein Vorzug dieser Predigtbände — viel auf Schriftworte Bezug genommen. Indessen kann sich die katholische Homiletik selbst in so hervorragenden Vertretern wie den hier zu Wort kommenden in der inneren Architektonik der Predigt mit dem protestantischen Durchschnitt nicht messen. Ein scharf zugespitztes eindrucksvolles Thema findet sich selten, seltener noch eine wirkungsvolle Entwickelung und Steigerung im Aufbau der Gedanken. Ihren Vorzug hat sie dagegen zweifellos immer wieder in der volkstümlichen Anknüpfung an das bürgerliche und kultische Leben und in einem liebevollen Eingehen auf die Praxis des frommen Lebens. Eine starke Anschaulichkeit ist ein besonderer Reiz vieler gerade der vorliegenden Predigten, sei es nun, dass der Prediger die Eindrücke einer Stunde auf dem Monte Pincio in Rom mit einer Predigt über Jesu Hirtenamt in der Weltgeschichte an Misericordias verwebt oder an die heilige Legende des Tages anknüpft usf. Sprachlich finden sich neben manchen Formen einer etwas überlebten schulmässigen Rhetorik auch Stellen voll edlen Schwunges.

Lic. Stange-Leipzig.

Kurze Anzeigen.

Bergmann, Ernst (Professor an der Universität Leipzig), **Der Geist des Idealismus.** Ein Vortrag. München 1919, C. H. Beck (Oskar Beck) (28 S. gr. 8). 1.50.

Der am 15. April 1918 in Berlin gehaltene Vortrag von Bergmann gehört zu der grossen Zahl der nationalpädagogischen Schriften, die im Laufe der letzten Jahre entstanden sind. Der Verf. ist der Ansicht, dass für das deutsche Volk die Philosophie des Idealismus oder besser der Geist des Idealismus charakteristisch ist, der bei uns „beheimatet ist wie nirgends sonst auf Erden" (S. 3). Gewiss hat auch Frankreich, hat auch England idealistisch gerichtete Denker aufzuweisen — aber es sind das vereinzelte Erscheinungen. Dagegen: „in einer ununterbrochenen Reihe idealistischer Systemgestaltungen hat der deutsche Genius seine Lebensform geprägt" (S. 5). Daraus geht schon hervor, dass der Verf. nicht nur an die Zeit um 1800 denkt. Der Geist des Idealismus ist vielmehr eine „besondere Denkmacht, besser Fühlmacht, . . . die in den besten Vertretern des Volkes lebt", ist „der Wille zum Ideal, der aus dem Missvergnügen am Wirklichen quillt" (S. 18), ist „Aktivismus, der auf alle Gebiete übergreifen kann" (S. 19). Zu seinem tiefen Schmerze sieht Bergmann, dass diese Gesinnung dem deutschen Volk unter dem wirtschaftlichen Aufschwung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts weithin verloren ging, aber er glaubt doch feststellen zu können, dass der tiefste Punkt der deutschen Seelengeschichte längst überwunden ist (V. Kap.). Er selbst will nun mithelfen, dass der Geist des altdeutschen Idealismus wieder erwache.

Aehnliche Gedanken sind in unseren Tagen öfters ausgesprochen worden. Aber man kann den warmherzig geschriebenen Vortrag nicht ohne innere Anteilnahme lesen. Freilich hat der weitere Lauf der Entwickelung an den Ausführungen des Verf.s eine herbe Kritik geübt. Nicht nur die feste Zuversicht auf Sieg (S. 1: „Ich zweifle keinen Augenblick, dass Deutschland seine Weltmachtstellung erringen wird") hat sich nicht erfüllt, auch die erhoffte innere Gesundung des Volkes ist bis jetzt nicht eingetreten. Der furchtbare Zusammenbruch des deutschen Geistes, den wir erlebt haben, scheint mir ein deutlicher Hinweis zu sein, dass eine Philosophie, die die Macht des Bösen nicht voll anerkennt und keine Kräfte zur Ueberwindung der Sünde bietet, die Rettung nicht bringen kann.

Dr. Ihmels-Westrhauderfehn (Ostfriesland).

Merz, Georg, **Religiöse Ansätze im modernen Sozialismus.** (Christentum und soziale Frage, Heft 1.) München 1919, Chr. Kaiser (38 S. 8). 1.20.

Rittelmeyer, Dr. Friedrich, **Zur innersten Politik.** (Christentum und soziale Frage, Heft 2.) Ebd. 1919 (34 S. 8). 1.50.

Die Schrift von Merz gibt einen vor der bayerischen Pastoralkonferenz gehaltenen Vortrag wieder. Der Verf. sucht „nach religiösen Ansätzen im modernen Sozialismus" und erweist an Hand eines reichen und fesselnden Materials aus offenbar sehr guter Kenntnis der sozialistischen Bewegung und Literatur des letzten Jahrzehnts heraus, wie sich innerhalb der sozialdemokratischen Partei bei Führern wie der Masse Kräfte regen, die aus der öden, materialistischen Ablehnung alles Religiösen und Christlichen, wie sie noch weithin die sozialdemokratische Bewegung beherrscht, empor möchten zu einem idealistischen Menschheitssozialismus. Aufgabe der Christen, der Kirche ist es nach des Verf.s Meinung, diesen Kräften in der gegenwärtigen entscheidenden Stunde beizuspringen und zum Sieg zu verhelfen, auch durch opfervollen Hingang zum Proletariat.

Auch die kirchlich-sozial gerichteten Freunde der christlich-nationalen Arbeiterbewegung, zu denen der Rez. gehört, tun gut, diese unter der Decke massiverer oder feinerer Religionsgegnerschaft verdeckten, überraschenden Strömungen zu beobachten und zu studieren, sich ihrer zu freuen und sich mit den von dorther erwachsenden neuen Problemen auseinanderzusetzen. Freilich wird man über dem erfreulichen Neuen die starken gegenteiligen Tendenzen in der sozialdemokratischen Massenbewegung einstweilen nicht übersehen dürfen und beispielsweise die in vielem Tatsächlichen naturgemäss überholten, aber noch äusserst anregenden Ausführungen Stöckers in seinem 1901 gehaltenen Vortrag „Kann ein Christ Sozialdemokrat, kann ein Sozialdemokrat Christ sein?" (Neudruck 1920, Kirchlich-soz. Heft Nr. 19 bei Deichert) zur Ergänzung heranziehen mögen.

Auf das ungemein schwere Problem Christentum oder Kirche und Sozialdemokratie, zu dessen Lösung der Verf. eine vollständige Zurückhaltung des Geistlichen nicht vom öffentlichen Leben, in das er eintreten müsse, wohl aber vom parteipolitischen Leben befürwortet, näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Literaturnachweise im Anhang erhöhen den Wert der Merzschen Schrift.

Die Schrift von Rittelmeyer vereinigt einen Teil eines in Upsala gehaltenen Vortrags „Vom Sinn der Arbeiterbewegung" und einen auf Wunsch der Sozialen Arbeitsgemeinschaft gehaltenen Vortrag „Zur Heilung der Volksseele". Der Grundgedanke des ersteren geht dahin, dass der tiefste Sinn der Arbeiterbewegung im Erwachen zur Menschlichkeit und im Streben nach Erringung der Menschenwürde liege und dass es der Christen Pflicht sei, solchem Streben entgegenzukommen durch sozialen Takt und soziales Opfer, der des zweiten, dass es gelte, die Gedanken des Christentums in den Idealen Menschenwürde und Brüderlichkeit auszuprägen und damit Materialismus und Egoismus zu überwinden. Nur dadurch, dass man als praktischer Wirklichkeitsmensch seine Erfasstheit von Gott zeige, könne man dem Proletarier Gottes Wirklichkeit erweisen. Fein sind die Worte von der Entstehung des Menschheitsmenschen in seiner freiwilligen Solidarität und verantwortungbewussten Selbstbeschränkung.

Die Gefahr einer Abblassung der sozialdemokratischen und der christlichen Ideenwelt ist bei der ausgleichenden Betrachtungsweise des Verf.s freilich nicht ganz vermieden.

Gymnasialoberlehrer Dr. Gerhard Thieme-Leipzig.

Neueste theologische Literatur.

Unter Mitwirkung der Redaktion
zusammengestellt von Oberbibliothekar Dr. Runge in Göttingen.

Biographien. Gedächtnis, Zum, an Stiftsprediger Prälat D. Christian Römer. Stuttgart, Quell-Verlag der evang. Gesellschaft (32 S. 8 mit 1 Bildnis). 1.50. — **Sperber,** Maria, Lebensbild v. Pfarrer Emil Sperber. Gesucht, erlöst, gebraucht u. wieder heimgebracht. Neumünster, Vereinsbuchh. G. Ihloff & Co. (94 S. 8 m. 1 Bildnis). 2.80.

Zeitschriften. Beiträge zur Förderung christl. Theologie. Hrsg. v. Proff. DD. A[dolf] [v.] Schlatter u. W[ilh.] Lütgert. 25. Bd. 1. Heft: Schlatter, Prof. D. A[dolf v.], Die Entstehung d. Beiträge zur Förderung christl. Theologie u. ihr Zusammenhang mit meiner theolog. Arbeit, zum Beginn ihres 25. Bds. Gütersloh, C. Bertelsmann (89 S. 8). 4 *M*.

Biblische Einleitungswissenschaft. Kittel, Priv.-Doz. Lic. Gerh., Rabbinica. Paulus im Talmud. Die „Macht" auf dem Haupte. Runde Zahlen. (Arbeiten zur Religionsgeschichte d. Urchristentums. Neutestamentl. Abt. Bd. 1, Heft 3.) Leipzig, Hinrichs (IV, 47 S. 8). 3.50.

Exegese u. Kommentare. **Kegel,** Pfr. Lic. Oberlehr. Dr. Martin, Die Kultus-Reformation d. Josia. Die Aussagen d. modernen Kritik üb. II. Reg. 22. 23 kritisch beleuchtet. Leipzig, A. Deichert (VI, 127 S. gr. 8). 9.60.

Biblische Theologie. **Harnack,** Adolf v., „Sanftmut, Huld und Demut" in der alten Kirche. (Aus: Festgabe f. D. Dr. Julius Kaftan.) Tübingen, Mohr (S. 113—129 gr. 8). 1 *M.* — **Schmidt,** Lic. Traugott, Der Leib Christi (Σῶμα Χριστοῦ). Eine Untersuchung zum urchristl. Gemeindegedanken. Leipzig, A. Deichert (VIII, 256 S. gr. 8). 16 *M.*

Reformationsgeschichte. **Scheel,** D. Dr. Otto, Taulers Mystik u. Luthers reformatorische Entdeckung. (Aus: Festgabe f. D. Dr. Julius Kaftan.) Tübingen, Mohr (S. 298—318 gr. 8). 2 *M.*

Kirchengeschichte einzelner Länder. **Abhandlungen,** Kirchenrechtliche. Hrsg. v. Prof. D. Dr. Ulrich Stutz. 95. Heft: Gescher, Priest. D. Franz, Der köln. Dekanat u. Archidiakonat in ihrer Entstehung u. ersten Entwicklung. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte d. deutschen Kirche im Mittelalter. Stuttgart, F. Enke (XXII, 197 S. gr. 8). 28 *M.* — **Hauck,** Prof. Dr. Albert, Kirchengeschichte Deutschlands. 3. Tl. Unveränd. Abdruck d. 3. u. 4. (Doppel-)Aufl. Leipzig, J. C. Hinrichs (VIII, 1078 S. gr. 8). 24 *M.* — **Quellen u. Forschungen** zur bayer. Kirchengeschichte, hrsg. v. Prof. D. Herm. Jordan. 4. Bd.: Knappe, Pfr. Dr. Wilh., Wolf Dietrich v. Maxlrain u. d. Reformation in der Herrschaft Hohenwaldeck. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Reformation u. Gegenreformation. Leipzig, A. Deichert (VI, 176 S. gr. 8 m. 2 Karten). 12 *M.* — **Schabert,** Past. O., Märtyrer. Der Leidensweg der baltischen Christen. Hamburg, Agentur d. Rauhen Hauses (74 S. kl. 8). 2.50. — **Traub,** Pfr. D., Zur Lage unserer evangel. Kirche. Bonn, C. Georgi (IV, 63 S. 8). 3 *M.*

Christliche Kunst u. Archäologie. **Kunst,** Die, d. Volke. Hrsg. von der Allgemeinen Vereinigung für christl. Kunst. 1. Sonder-Nr.: Damrich, Dr. Johs., Matthias Grünewald. Mit 28 Abb., dabei 9 farb. München, Allgemeine Vereinigung f. christl. Kunst. [Durch Otto Maier, Leipzig] (24 S. Lex.-8). 3.60.

Dogmatik. **Elert,** Sem.-Dir. Lic. Dr. W., Dogma, Ethos, Pathos. Dreierlei Christentum. Leipzig, Dörffling & Franke (36 S. gr. 8). 3 *M.* **Pommerien,** Pastor Albert, Viktorin Strigels Lehre von dem peccatum originis. Halle, Theol. Diss. 1917 [1919]. Hannover, Buchdr. des Stephansstifts (128 S. 8). — **Stange,** Prof. D. Carl, Zum Verständnis d. Christentums. 6 Vorträge üb. Gegenwartsfragen d. christl. Glaubens. Gütersloh, C. Bertelsmann (112 S. 8). 7.50.

Apologetik u. Polemik. **Gese,** Past. i. R. Lic. Dr., Religion u. Wissenschaft. Leipzig, Dörffling & Franke (40 S. 8). 3 *M.*

Homiletik. **Sonntagstrost.** (33. Jg.) Ein Jahrgang Predigten üb. d. 3. Reihe d. sächs. Perikopenbuches. Hrsg. vom Verein zur Verbreitung christl. Schriften in Sachsen. Dresden, Niederlage d. Vereins zur Verbreitung christl. Schriften (IV, 232 S. 8). Hlwbd. 4 *M.*

Liturgik. **Lehrbücher** zum Gebrauch beim theolog. Studium. Stapper, Prof. Dr. Rich., Grundriss d. Liturgik. Zum Gebrauche bei Vorlesungen u. zum Selbstunterricht. 2., verb. u. verm. Aufl. Münster, Aschendorffsche Buchh. (VIII, 216 S. gr. 8). 7.20.

Erbauliches. **Hahn,** Past. (D.) T(raug.), Jesu Gebetsschule m. seinen Jüngern. 8 Evangelisations-Reden. Gütersloh, C. Bertelsmann (112 S. 8). 4 *M.* — **v. der Heydt,** Das Gebet um äussere Güter. (Aus: Festgabe f. D. Dr. Julius Kaftan.) Tübingen, Mohr (S. 146—149 gr. 8). 1 *M.*

Mission. **Aufhauser,** Prof. D. Dr. Joh. B., Die Pflege der Missionswissenschaft an der Universität. Diessen, Huber (32 S. gr. 8). 2 *M.* — **Sammlung** theologischer Lehrbücher. Richter, Prof. D. Julius, Evangelische Missionskunde. Leipzig, A. Deichert (III, 463 S. gr. 8). 25 *M.*

Kirchenrecht. **Kaftan,** Gen.-Superint. a. D. D. Thdr., Wie verfassen wir d. Kirche ihrem Wesen entsprechend? Ein Versuch. Mit e. Anh.: Minoritätenschutz. Leipzig, Dörffling & Franke (43 S. 8). 3 *M.* — **Rieker,** Prof. D. Dr. Karl, Zur Neugestaltung d. protestant. Kirchenverfassung in Deutschland. Leipzig, Deichert (58 S. 8). 4.30.

Universitäten. **Beiträge** zur Geschichte d. Stadt Rostock. 11. Bd. (Jg. 1918/1919): Beiträge zur Geschichte der Universität Rostock. Aus Anlass d. 500-Jahr-Feier hrsg. u. d. Universität dargebracht vom Verein f. Rostocks Altertümer. Rostock, G. B. Leopold (81 S. gr. 8). 4.40. — **Wentzcke,** Paul, Geschichte d. Deutschen Burschenschaft. 1. Bd. Vor- u. Frühzeit bis zu d. Karlsbader Beschlüssen. Heidelberg, Carl Winter Verl. (VIII, 399 S. gr. 8). 12.30.

Philosophie. **Aufschlüsse** üb. d. Lehrbuch d. christl. Wissenschaft. (Von Marie Schön.) 1.—5. Taus. 7./8. Lfg. Berlin, Deutscher Verlag d. christl. Wissenschaft (S. 113—166, 104, Doppels. 105—199 u. S. 200 8). 4.50. — **Bibliothek,** Philosophische. 79. Bd.: Locke, John, Ueber den richt. Gebrauch des Verstandes. Neu übers. v. Dr. Otto Martin. Leipzig, F. Meiner (VIII, 109 S. 8). 3 *M.* — **Lindworsky,** Dr. J., S. J., Der Wille, seine Erscheinung u. seine Beherrschung nach d. Ergebnissen d. experimentellen Forschung. Leipzig, Joh. Ambr. Barth (VIII, 208 S. gr. 8). 10 *M.* — **Stern,** Clara, u. William **Stern,** Monographien üb. d. seel. Entwicklung d. Kindes. I. Die Kindersprache. Eine psycholog. u. sprachtheoret. Untersuchung. 2., um e. Nachw. u. e. Beobachtungsanleitung erweit. Aufl. [Anast. Neudr.] II. Erinnerung, Aussage u. Lüge in der ersten Kindheit. 2., unveränd. Aufl. Mit e. farb. Taf. [Anast. Neudr.] Leipzig, Joh. Ambr. Barth (XII, 430 S.; X, 160 S. gr. 8). 26 *M*; 10 *M.* — **Wissen u. Forschen.** Schriften zur Einführung in d. Philosophie. 10. Bd.: Störring, Prof. Dr. G., Die sittl. Forderungen u. d. Frage ihrer Gültigkeit. Leipzig, F. Meiner (VII, 136 S. 8). 5 *M.*

Schule u. Unterricht. **Funke** †, Sem.-Dir. Schulr. Dr. A., Grundzüge d. Geschichte d. Pädagogik. 10. Aufl. besorgt v. Rekt. E. Funke. Paderborn, F. Schöningh (202 S. kl. 8). Hlwb. 3.20. — **Mader,** Dr. Ludwig, Die Einheitsschule u. d. alte Gymnasium. Essen, G. D. Baedeker (V, 32 S. gr. 8). 2 *M.*

Allgemeine Evangel.-Luth. Kirchenzeitung.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. theol. **Ihmels**; Verlag von **Dörffling** & **Franke**; Druck von **Ackermann & Glaser**, sämtlich in Leipzig.